

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NTHG 2020) - Drucksache 7/640 vom 13.02.2020 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drucksache 7/942

Systemrelevante Landwirtschaft in der Corona-Krise stützen

Der Landtag stellt fest:

Als systemrelevanter Wirtschaftszweig ist auch die Landwirtschaft von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen. Das Wegbrechen von Absatzmärkten und Personalmangel aufgrund der Einreiseverbote für Erntehelfer, Einschränkungen für polnische Berufspendler und potenziell Krankenstände und Quarantänemaßnahmen gefährden landwirtschaftliche Unternehmen und damit viele Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Vor allem im Gartenbau sind das Ausbringen der Pflanzen und das Einbringen der Ernte und damit die Versorgung mit regionalen Produkten in Gefahr.

Mit dem Beschluss des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 (Drucksache 7/640) wird die Landesregierung aufgefordert, das Soforthilfeprogramm für besonders geschädigte Unternehmen auch für Unternehmen der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (inklusive Fischerei) zu öffnen.

Begründung:

Die Förderrichtlinie zur Gewährung einer Soforthilfe für die von der Corona-Krise 2020 besonders geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe gewährt Unterstützung in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen für Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Fischereibetriebe und Unternehmen der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sind ausdrücklich von den Soforthilfen ausgenommen (Punkt 2.3 der Richtlinie). Für diese ursprünglich offenbar beihilferechtlich begründete Einschränkung gibt es aktuell keine Begründung mehr. Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner und Bundeswirtschaftsminister Altmaier haben in einer Mitteilung vom 29.3.2020 klargestellt, dass von Seiten des Bundes die Soforthilfen ab dem 30.3.20 auch für die Landwirtschaft gelten, dass dazu eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde und dass den Ländern die Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies muss unbedingt auch in Brandenburg zur Anwendung

Eingegangen: 31.03.2020 / Ausgegeben: 31.03.2020

kommen. Während das Bundesprogramm auf diesem Weg nur Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitskräften fördert, soll Brandenburg darüber hinaus auch größere landwirtschaftliche Unternehmen in coronabedingter wirtschaftlicher Schieflage unterstützen, so wie dies in allen anderen Wirtschaftszweigen auch der Fall ist.